

Abgeordnetenhaus **B E R L I N**

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschusssdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz

51. Sitzung
10. März 2025

Beginn: 14.02 Uhr
Schluss: 14.56 Uhr
Vorsitz: Herr Abg. Johannes Kraft (CDU), stellv. Vorsitzender

Vor Eintritt in die Tagesordnung

- Der Senat wird durch Herrn StS Hauer (Senatskanzlei; Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten und Internationales; Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund) vertreten.
- Der stellvertretende Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Website des Abgeordnetenhauses übertragen (Bild und Ton) und eine Aufnahme nachträglich auf der Website der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Der stellvertretende Vorsitzende gestattet den Medienvertreterinnen und -vertretern die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen nach Artikel 44 Absatz 1, Satz 2 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und Abs. 2, Satz 2 der Hausordnung der Präsidentin vom 17. März 2023.

- Dem Ausschuss liegt die Einladung mit Tagesordnung vom 4. März 2025 vor.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Im Vorfeld der Sitzung wurden keine schriftlichen Fragen eingereicht.

Mündlich wird folgende Frage aus aktuellem Anlass gestellt:

Herr Abg. Förster (CDU) erkundigt sich,

ob der Senat weitere Informationen zu einer neu gestarteten Informationskampagne für digitale Bürgerservices mitteilen könne.

Nach Beantwortung der Frage durch Herrn StS Hauer (Skzl) schließt der Ausschuss Punkt 1 der Tagesordnung für die heutige Sitzung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bericht aus der Senatskanzlei

Herr StS Hauer (Skzl) verweist darauf, dass Frau StS Klement (Skzl) in der kommenden Sitzung berichten werde. Frau Dr. Federrath (BlnBDI) berichtet (siehe Inhaltsprotokoll).

Im Anschluss wird Punkt 2 der Tagesordnung für die heutige Sitzung abgeschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung

Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64
Absatz 3 der Verfassung von Berlin
Drucksache 19/1142

[0054](#)
DiDat
BildJugFam

**Verordnung über die Verarbeitung
personenbezogener Daten beim Einsatz von digitalen
Lehr- und Lernmitteln und sonstigen pädagogischen
Zwecken dienenden digitalen Instrumenten
(Verordnung über digitale Lehr- und Lernmittel –
DigLLV)
VO-Nr. 19/162
(auf Antrag der Fraktion Die Linke)**

Frau Abg. Breitenbach (LINKE) begründet den Besprechungsbedarf zu Punkt 3 der Tagesordnung.

Frau Dr. Dimitrov (SenBildJugFam) nimmt einleitend Stellung.

Nach der Aussprache, in deren Rahmen Frau Dr. Dimitrov (SenBildJugFam) und Frau Dr. Federrath (BlnBDI) Stellung nehmen und Fragen der Ausschussmitglieder beantworten, nimmt der Ausschuss die Vorlage zur Kenntnis und der Punkt 3 der Tagesordnung wird abgeschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/1352
**Viertes Gesetz zur Änderung des
Landeskrankenhausesgesetzes**

[0064](#)
DiDat
GesPfleg
Haupt(f)

Der stellvertretende Vorsitzende weist darauf hin, dass ein Änderungsantrag (Anlage) der Koalitionsfraktionen der CDU und der SPD zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1352 – eingereicht und den Ausschussmitgliedern zugeleitet wurde.

Herr Abg. Dr. Kollatz (SPD) begründet den Änderungsantrag zur Vorlage – zur Beschlussfassung – für die antragstellenden Fraktionen.

Im Rahmen der Beratung nehmen Herr StS Hauer (Skzl), Herr Flores Loth (SenWGP) und Frau Dr. Federrath (BlnBDI) Stellung.

Im Anschluss beschließt der Ausschuss wie folgt:

- Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wird angenommen.
(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE und LINKE bei Enthaltung AfD)
- Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1352 – wird mit den zuvor beschlossenen Änderungen angenommen.
(mehrheitlich mit CDU, SPD und AfD gegen GRÜNE und LINKE)

Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Hauptausschuss.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste (52.) Sitzung findet am Montag, dem 24. März 2025, um 14.00 Uhr statt.

Der stellvertretende Vorsitzende

Der Schriftführer

Johannes Kraft

Carsten Schatz

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen CDU/SPD

Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs über Viertes Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

Drucksache 19/1352

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1352 wird in folgender Weise geändert beziehungsweise ergänzt:

Artikel 1 Änderung des Landeskrankenhausgesetzes wird wie folgt geändert:

„Artikel 1 Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

§ 24 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 582) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„der Verantwortliche jeweils zum 31. März eines Jahres der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

a) die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr von ihm neu geschlossenen Auftragsdatenverarbeitungsverträge im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie

b) die Anzahl der Personen, von denen im Rahmen dieser neu geschlossenen Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 seitdem jeweils verarbeitet wurden,

elektronisch oder schriftlich anzeigt.“

Begründung:

Die Änderung der Nummer 3 führt dazu, dass zukünftig die bisher erforderliche Anzeige vor Abschluss von Auftragsdatenverarbeitungsverträgen bei der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung, die keine datenschutzrechtlichen Aufsichtsbefugnisse hat, entfällt. Die nunmehr eingeschränkte Anzeige der Anzahl der Auftragsdatenverarbeitungsverträge sowie der Anzahl der von der Verarbeitung betroffener Personen bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Berlin erleichtert dieser eine kursorische Prüfung und bei Auffälligkeiten gegebenenfalls weitere Nachfragen oder Auskunftersuchen. Eine Prüfpflicht seitens der BlnBDI erwächst hieraus nicht. Dennoch wird damit der Vorgabe des BVerfG von 1983 Rechnung getragen.

Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. (Tz 146, 1 BvR 209/83 etc.)

Der Zweck, die Möglichkeit der Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung (EU) 2026/679 bei Auftragsverarbeitung ausüben zu können, wird durch die Änderung erfüllt. Die nunmehr nur noch anzugebene Menge der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 soll Auskunft geben über die Größenordnung und den Umfang der im jeweiligen Auftrag zu verarbeitenden Daten.